

Geschäftsbereich für
Bildung und Soziales

Weitergabe an:

5038

01. AUG. 2019

Stadt Halle (Saale)
Zentrale Poststelle

29. Juli 2019

-eingegangen-

Mit der Bitte um:
eigenständige Bearbeitung.
Stellungnahme bis:
Briefentwurf zur Unterschrift:

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 03 56 - 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale) 24503
Büro des Oberbürgermeisters

Weitergabe an:

☐ OB

☐ CB I

☐ CB II

☐ CB III

☐ CB IV

H. Bröder low zur wohnen
30. Juli 2019
Bearbeitung

Mit der Bitte um:

☐ eigenständige Bearbeitung

☐ Stellungnahme bis:

☐ Antwortentwurf zur Unterschrift bis:

☐ Teilnahmeprüfung

an Veranstalter bis:

Fachbereich Bildung,
Fachbereichsleiter



05. AUG. 2019

SACHSEN-ANHALT

Posteingangs-Nr.

an 51.0 51.1 51.2 51.3
51.4 LANDESVERWALTUNGSAMT

Kopie an: 51.0 51.1 51.2 51.3
51.4 LANDESJUGENDAMT

Mit der Bitte um: Referat Kinder und Jugend

☒ eigenst. Bearbeitung bis:

☐ Kopie der Antwort an FBL

☐ Antwortentwurf für FBL bis:

☐ Rücksprache am:

☐ Wiedervorlage:

51.2

Halle, 26.07.2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 501.2.7-
141586-19-HAL-§23 KiFöG

Bearbeitet von: Frau Bauer
jana.bauer@lwa.sachsen-an-
halt.de

Tel.: (0345) 514-1630

Fax: (0345) 514-1612

hier: Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom
24.07.2019 (AZ: 43.1/51302/§23VO/19)

Anlage: Auszug aus dem Entwurf der Verordnung zu § 23 KiFöG
(Kriterien und Indikatoren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des o.g. Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integra-
tion bewillige ich Ihnen für die personelle Unterstützung von Tageseinrichtun-
gen mit besonderen Bedarfen gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung
und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des
Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003
(GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 48) in der Fassung vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA
Nr. 2/2013, S. 38), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung
des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA Nr.
27/2018, S. 420 ff.) i.V.m. § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiFöG im Vorgriff auf die Verord-
nung zu § 23 KiFöG

Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von

263.775,82 €.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Diese Landeszuweisungen sind zweckgebunden für die personelle Unterstützung von Tageseinrichtungen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen. Damit sollen individuelle Benachteiligungen von Kindern durch besondere Förderung ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.

Gefördert wird aus Gründen der Qualitätssicherung die personelle Unterstützung für ausgewählte Tageseinrichtungen im Umfang von mindestens 0,5 VZÄ pro Einrichtung mit besonderen Bedarfen, d.h. für eine bestimmte Kindertageseinrichtung, an einem Standort. Die Zusatzkraft leistet dort für den Bewilligungszeitraum personelle Unterstützung i.S.d. § 23 KiFöG.

Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Projekte und Maßnahmen nicht gefördert werden dürfen, sondern nur neue Maßnahmen und erstmals neu abgeschlossene Arbeitsverträge. Soweit eine Zusatzkraft gleichzeitig beispielsweise auch als Erzieherin oder Erzieher in der Einrichtung tätig ist, muss die strikte zeitliche Trennung der Tätigkeiten sichergestellt werden.

Es ist nicht möglich, dass die Unterstützungsperson für einzelne Problemfälle bzw. ein einzelnes Kind eingesetzt wird. Sie ist für Standorte mit dauerhaft hohen Belastungen gedacht. Je Einrichtung muss der Tätigkeitsumfang von mindestens 0,5 VZÄ sichergestellt sein, sogenannte Springerstellen sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass eine Person eine VZÄ aufgeteilt auf zwei 0,5 VZÄ in zwei Einrichtungen wahrnimmt.

1. Finanzierung:

Das Land gewährt allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2019 Zuweisungen in einer Gesamtsumme von 2.307.200,00 € als pauschalen Festbetrag.

Diese Mittel werden nach der Zahl der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder bis zum Eintritt in die Schule, wie sie sich aus den Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch jeweils zum 1. März des der Zuweisung vorausgehenden Jahres ergibt, aufgeteilt.

Der bewilligte Betrag errechnet sich wie folgt:

Gesamtzuweisungen des Landes für das Jahr 2019 in Höhe von 2.307.200,00 € dividiert durch die Gesamtzahl der im Land Sachsen-Anhalt in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Schule zum Stichtag 1. März 2018 von **94.247**, multi-

pliziert mit der Anzahl der in Ihrem Zuständigkeitsbereich zum Stichtag 1. März 2018 in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Schule von **10.775**.

Es ergibt sich ein Zuweisungsbetrag in Höhe von **263.775,82 €**.

2. Auszahlung

Die Überweisung des Zuweisungsbetrages in Höhe von

263.775,82 €

erfolgt umgehend auf folgende Bankverbindung:

BIC: NOLADE21HAL IBAN: DE67 8005 3762 0380 0118 55

3. Verteilung der Mittel durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die bewilligten Mittel in eigener Verantwortung unter Beachtung der in der Anlage beigefügten Kriterien und Indikatoren (Auszug aus dem Entwurf der Verordnung zu § 23 KiFöG) an geeignete Tageseinrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiter.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können darüber hinaus aus eigenen Mitteln weitere Zuweisungen gewähren.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln in eigener Zuständigkeit die Weiterleitung der Zuweisungen des Landes, die sie anteilig erhalten, und die Auszahlung der Mittel, die sie zusätzlich leisten. Die erhaltenen Landes-Mittel sind unverzüglich an die ausgewählten Tageseinrichtungen weiterzuleiten.

Geeignet sind Tageseinrichtungen für Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind. Die relevanten pädagogischen, sozioökonomischen oder sonstigen Indikatoren, aus denen sich besondere soziale Herausforderungen ableiten lassen, ergeben sich regelmäßig aus der Jugendhilfeplanung der Gebietskörperschaft gemäß § 80

des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Ersatzweise kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stattdessen auch ein eigenständiges Konzept erstellen, dass den Anforderungen an die Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechen muss.

Das Verfahren der Interessenbekundung, zu den Anforderungen an das eingesetzte Fachpersonal sowie zur Verwendung und zur Abrechnung der Mittel regeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit.

4. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt über die vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt. Die Prüfberichte sind dem Landesverwaltungsamt -Landesjugendamt- bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Dieses kann weitere Unterlagen anfordern.

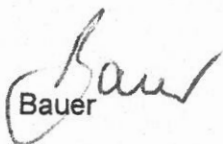
Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln in ihren Bescheiden, dass das Landesverwaltungsamt -Landesjugendamt- das Recht hat, geeignete Nachweise der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel auch vom Träger der Kindertageseinrichtung zu verlangen. Hierzu zählen der zahlenmäßige Nachweis, der Sachbericht und die Prüfvermerke sowie die Jugendhilfepläne oder gesonderte Konzepte. Der Landesrechnungshof hat nach § 91 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen - Anhalt das Recht der Prüfung auch bei den Trägern und Einrichtungen, die Mittel empfangen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bauer

Anlage:

Auszug aus dem Entwurf der Verordnung zu § 23 KiFöG

§ 4

Verteilung der Mittel

(1) Der Verteilungsschlüssel für die Mittelausreichung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat insbesondere zu berücksichtigen, dass die Empfängereinrichtungen und deren Träger in ihren Maßnahmen mindestens eines der nachfolgenden Kriterien als Schwerpunkt umsetzen:

1. die Stärkung der Resilienz der Kinder,
2. die allgemeine Gesundheitsförderung,
3. die Stärkung der sprachlichen Bildung,
4. die Stärkung der inklusiven Bildung,
5. der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen,
6. die Stärkung der Kinderbeteiligung,
7. die Stärkung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Eltern,
8. die Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit und
9. die Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität.

(2) Als Indikatoren für die Bestimmung der Einrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen sind in Betracht zu ziehen:

1. Anzahl der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund,
2. Anteil der Kinder, die sich im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch befinden,
3. Anteil der Eltern mit Kostenbeitragsübernahme,
4. Anteil an Familien in besonderen Lebenslagen,
5. Anteil der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik),
6. Anteil der Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten,
7. Anteil der Kinder mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung,
8. Anteil der Kinder mit gesundheits- oder religionsbedingten Ernährungsbesonderheiten.

Soweit nicht mehrere der in Satz 1 genannten Indikatoren zutreffen, ist zu prüfen, ob der erfüllte Indikator im konkreten Fall so hoch zu bewerten ist, dass der Einrichtung vor anderen, die gleichzeitig mehrere Indikatoren nicht nur unerheblich erfüllen, der Vorzug zu geben ist.

(3) Die Ergebnisse aller Prüfungen nach Absatz 2 und 3 sind in den Akten für den Nachweis der Verwendung zu dokumentieren.